

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache Nr. IV/M.670 — Elsag Bailey/Hartmann & Braun AG)

(95/C 314/14)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 17. November 1995 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Elsag Bailey Process Automation NV, das von der Finmeccanica SpA kontrolliert wird und zum IRI-Staatskonzern gehört, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Hartmann & Braun AG durch Aktienkauf.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Elsag Bailey Process Automation NV: Herstellung und Vertrieb von Prozeßkontrollsystemen, Kontrollinstrumenten sowie Analyse-Geräten.
 - Hartmann & Braun AG: Herstellung und Vertrieb von Prozeßkontrollsystemen, Kontrollinstrumenten, Analyse-Geräten und Gas-Chromatographen sowie Instrumenten für die Nukleartechnologie.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.670 — Elsag Bailey/Hartmann & Braun AG, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.